



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin
Vize-Präsidenten des Oberrheinrats
Herrn Josha Frey
Rehfusplatz 11
77694 Kehl

Dr. Carsten Stender

Leiter der Abteilung
Europäische und Internationale
Beschäftigungs- und Sozialpolitik, ESF,
Digitale Transformation

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-6650

Fax +49 30 18 527-5201

carsten.stender@bmas.bund.de

Berlin, 26. April 2022

Vla3-72108-2/7

Resolution des Oberrheinrats vom 10. Dezember 2021, Ihr Schreiben vom 17. Dezember 2021

Sehr geehrter Herr Frey,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 17. Dezember 2021 und die Übersendung der Resolution vom 10. Dezember 2021.

In der Resolution spricht sich der Oberrheinrat für eine Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 aus, um auch nach der Sondersituation der Pandemie Grenzgängerinnen und Grenzgängern mehr als 25% Homeoffice ohne Wechsel des anzuwendenden Rechts der sozialen Sicherheit zu ermöglichen. Bis zur Änderung der Verordnung sollte geprüft werden, ob eine flexiblere Handhabung der 25%-Regel durch ein trilaterales deutsch-französisch-schweizerisches Abkommen erreicht werden könnte.

In Ihrem Schreiben bitten Sie um eine Stellungnahme, die ich Ihnen nachstehend gerne übermittle:

Wie in der Resolution dargestellt, ist es im aktuellen Koordinierungsrecht so, dass bei grenzüberschreitender mobiler Arbeit der Ort (oder die Orte) als Beschäftigungsort im Sinne des Sozialversicherungsrechts gelten, an dem die Tätigkeit tatsächlich ausgeübt

wird – bei mobiler Arbeit also der Ort, an dem zum Beispiel der Laptop aktuell steht. Gerade bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern kann deshalb eine regelmäßige Tätigkeit im Homeoffice dazu führen, dass nicht mehr das Recht der sozialen Sicherheit des „normalen“ Beschäftigungsstaats Anwendung findet, sondern das Recht des Homeoffice- und Wohnstaats.

Während der Sondersituation der Pandemie ist diese Handhabung ausgesetzt. Die Europäische Kommission verwies für eine juristische Rechtfertigung dieses Vorgehens auf den Umstand, dass die Sondersituation der Pandemie ein Fall von höherer Gewalt („force majeure“) sei, der ein Abweichen von den üblichen Regeln zulasse. Diese „höhere Gewalt“ besteht jedoch nicht mehr in einer Situation, in der Homeoffice/mobiles Arbeiten nicht unmittelbar der Pandemie geschuldet ist, sondern aus freien Stücken erfolgt. Voraussichtlich ab Juli 2022 werden die Mitgliedstaaten deshalb wieder zur „normalen“ Rechtslage zurückkehren.

Gleichzeitig gehen alle Beteiligten davon aus, dass auch nach der Pandemie bzw. über Juni 2022 hinaus viele Menschen häufiger im Homeoffice arbeiten wollen als vor der Pandemie. Nicht nur der Oberrheinrat fordert deshalb eine Anpassung des Koordinierungsrechts, um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist grundsätzlich offen für eine solche Anpassung, auf EU-Ebene steht es dazu bereits im Austausch mit anderen Mitgliedstaaten. Wesentliche Punkte, die vorab geklärt werden müssen, sind z.B., welche Tätigkeiten genau von einer möglichen Sonderregelung erfasst werden sollten (nur „homeoffice“ oder auch andere Formen des „remote work“ im Wohnstaat?), wie groß der Anteil dieser Tätigkeiten im Wohnstaat künftig maximal sein sollte und wie ggf. die unterschiedlichen Regelungen für unterschiedliche Beschäftigungsformen gerechtfertigt werden könnten.

Wie auch der Oberrheinrat gehe ich davon aus, dass eine solche Änderung der Verordnungen einige Zeit in Anspruch nehmen kann. Es ist also anzunehmen, dass diese Änderung nicht vor dem Auslaufen der Pandemie-Regeln abgeschlossen werden kann. Außer-gesetzlich sind die Möglichkeiten einer kurzfristigen Anpassung der „25%-Regel“ mit Blick auf Homeoffice von Grenzgängerinnen und Grenzgängern hingegen gering: Grundsätzlich möglich ist der Abschluss von bilateralen Ausnahmevereinbarungen iSv Artikel 16 Verordnung (EG) Nr. 883/2004. Zuständige deutsche Stelle für die Vereinbarung von solchen Ausnahmevereinbarungen ist die deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA), der hier ein eigener Ermessensspielraum zusteht. Die DVKA ist allgemein wie auch mit Blick auf Homeoffice-Konstellation zu flexiblen Ausnahmevereinbarungen bereit, sie müssen jedoch in ihrer Dauer begrenzt sein (Richtschnur: 5 Jahre).

Insgesamt wünschenswert ist aus meiner Sicht ein abgestimmtes Vorgehen der EU-Mitgliedstaaten sowie der EWR-Staaten und der Schweiz, damit etwa der Rahmen für Ausnahmevereinbarungen entlang der deutsch-französischen Grenze nicht ein völlig anderer ist als entlang der niederländisch-belgischen Grenze. Die Verwaltungskommission zur Koordinierung der sozialen Sicherheit beschäftigt sich deshalb mit der Frage, wie mit dem Phänomen „homeoffice/mobiles Arbeiten“ kurzfristig umgegangen werden soll und wird voraussichtlich im Juni 2022 dazu einen Beschlussvorschlag diskutieren.

Da wir jenseits der Frage, ob die aktuellen Koordinierungsregeln mit Blick auf Homeoffice „passend“ sind, auch feststellen, dass die aktuellen Koordinierungsregeln vielen Betroffenen schlicht unbekannt sind, haben wir in Abstimmung mit den die A1-Bescheinigungen ausstellenden deutschen Trägern das anliegende Merkblatt entwickelt, das ich Ihnen gerne zur Verfügung stelle. Darin geht es zum einen um Homeoffice u.a. von Grenzgängerinnen und Grenzgängern, aber auch um vorübergehendes grenzüberschreitende „remote work“ auf Initiative der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers.

Mit freundlichen Grüßen

